

Bewertung der Stellungnahme des GMW zum
**Bericht über die Prüfung des Entscheidungsprozesses
zur Fassadensanierung an der KiTa Haarhausen 24a.**

Der Bericht hatte den konkreten Entscheidungsprozess zur Maßnahme „Fassadensanierung an der KiTa Haarhausen 24a zum Thema, nicht z.B. Teile des GMW-Organisationshandbuchs. Der Entscheidungsprozess wurde bei der Prüfung auch nicht an diesen GMW-internen Richtlinien gemessen.

Die Entscheidung über den Fassadenaufbau der KiTa war relevant und musste der Ordnung und Transparenz halber unter Hinweis auf Bearbeiter und Bearbeitungszeitpunkte dokumentiert werden. Ein Vorgang muss anhand einer Akte jederzeit für Dritte (z.B. Vorgesetzte, Vertreter, Revision, Politiker, Gerichte) nachvollziehbar sein. Im konkreten Fall reichte es nicht aus, das Entscheidungsergebnis zu dokumentieren. Gemessen am finanziellen Wert des Entscheidungsgegenstandes wäre das Dokumentieren der Abwägung angemessen, mithin notwendig gewesen.

Das Fehlen der Dokumentationen hatte das RPA im Rahmen der Vergabeprüfung beanstandet, was zum Unverständnis des GMW führte. Als die Bauleistungen abgeschlossen waren, fand im Rahmen der Visakontrolle ein Gespräch zwischen RPA- und GMW-Vertretern statt. Das im Zeitrahmen der Vergabeprüfung vom GMW geäußerten Unverständnis konnte also nicht, wie in der Stellungnahme dargestellt, auf einem vorher geführten Gespräch beruhen, weil das Gespräch erst später stattfand.

Der Stellungnahme zufolge wäre im Bereich der Fenster ein nachträglicher Einbau von Entwässerungsröhrchen zum Ableiten des Kondensats von den thermisch nicht getrennten Fensterprofilen nicht ausreichend gewesen, weil es in der Folge unausweichlich zu gesundheitsschädigendem Pilzbefall gekommen wäre. Die angrenzenden Putzflächen wären auch dauerhaft durchfeuchtet worden.

Auf den Pilzbefall durch fehlende seitliche Abschlüsse der Kondensatrinnen und unzureichende Dämmung im Bereich der Leibungen wurde tatsächlich im Rahmen dieser Prüfung nicht im Einzelnen eingegangen. Die Mängel wären jedoch durch das seitliche Abdichten der bestehenden, oder den Einbau neuer Kondensatrinnen und das Dämmen der Leibungen, z.B. mit Kalziumsilikatplatten, mit einfachen Mitteln zu beheben gewesen und konnten nicht Ursache der ausgeführten Sanierung sein.

Zur Materialwahl: Das GMW argumentiert, dass bei Verwendung der in diesem Bericht als eine mögliche Alternative angeführten Zementfaserplatten mit erheblichem Folgekostenaufwand zu rechnen gewesen wäre, weil sie anfällig für biologischen Befall seien.

Tatsächlich besteht bei rau strukturierten, leichten Außenbauteilen in der Regel das Risiko der Veralgung und Vermoosung, wenn durch nächtliche Wärmeabstrahlung verursachter Tauwasseranfall tagsüber nicht abtrocknen kann und eng an der Fassade stehende Bäume die Fassade nicht nur verschatten, sondern Partikel absondern, die sich an ihr dauerhaft niederschlagen und einen Nährboden für Algen und Moose darstellen können.

Die KiTa Haarhausen ist frei stehend, besonnt und gut umlüftet. Lediglich an einer schmalen Seite stehen einige Bäume.

Im Bericht wurde beispielhaft die Fassade der Turnhalle Echoer Straße benannt. Sie ist mit den Faserzementplatten bekleidet, die das GMW für die KiTa Haarhausen ablehnt.

Diese Turnhalle steht mit einer langen Seite direkt am Fuß einer steilen, eng baumbewachsenen Böschung. Sie zeigt jedoch selbst dort nur im Bereich der untersten zwei Zentimeter einen leichten biologischen Befall. Die Ziegel-Fassade der KiTa Haarhausen weist, auch im Bereich der untersten zwei Zentimeter, einen kaum merklichen Befall auch an besonnten Fassaden auf. In beiden Fällen sind die grünen Stellen lediglich so schwach, dass sie nicht entscheidungsrelevant in der Frage des Materials sein können.

Andere, anlässlich der Stellungnahme des GMW untersuchte Fassaden (z.B. an den städtischen Gebäuden Engelbert-Wüster-Weg, Schlüssel, Gewerbeschulstr., ...) aus Faserzement- oder Harzkompositplatten zeigten größtenteils gar keinen augenfälligen biologischen Befall. Wenn einer vorgefunden wurde, dann in der Art des bereits beschriebenen.

Die angeführte, offenbar biologisch befallene Wärmedämmverbund-Fassade eines benachbarten Hauses kann hier nicht als Vergleich dienen. Es ist bekannt, dass Wärmedämmverbundsysteme (WDVS) unter anderem dann leicht veralgen oder vermoosen, wenn sie eine raue Oberfläche haben. Die beispielhaft vorgeschlagenen Platten sind jedoch nicht nur so glatt, so dass sie kaum verschmutzen und dementsprechend wenig Nährboden für Algen und Moose bieten. Sie sind auch so dicht, dass oberflächliches Tauwasser nicht in die Platten einzieht und deshalb auch schnell wieder abtrocknet.

Die Argumentation des GMW greift also nicht. Die Fassade hätte wirtschaftlicher ausgeführt werden können.

In der Stellungnahme wird schließlich eine Außenwandbekleidung mit Vormauerziegeln als baukonstruktiv mögliche Alternative erst angeführt und dann verworfen. Es kam jedoch nicht lediglich die ausgeführte Ziegel-Vorhangfassade als einzig sinnvolle Möglichkeit in Frage. Deswegen hätte über weitere Alternativen entschieden werden müssen.

Für eine besondere Beweglichkeit der Fassade wird keine Notwendigkeit gesehen. An der seit 2001 mit Faserzementplatten verkleideten Turnhalle Echoer Straße sind bei einer Besichtigung des RPA am 24.4.06 keine Risse aufgefallen.

Trotz der angeblich hohen Folgekosten bei der Bekleidung von Fassaden mit leichten, z.B. Faserzement-Platten wurden sie auch nach der Fertigstellung der KiTa Haarhausen bei städtischen Baumaßnahmen als Fassadenbekleidung verwendet.

Der Stellungnahme zufolge ist eine detaillierte Betrachtung baulicher Alternativen eine besondere, mithin auch zusätzlich zu vergütende Architektenleistung. Es ist nach Erachten des GMW nicht darstellbar, diese Mittel bei den zukünftigen Bauaufgaben aufzuwenden, um eine sachgerechte Auswahl einer Bauausführungsvariante mit Vergleichskosten zu untermauern.

Die Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte ist eine Grundleistung externer Architekten als Sachwalter der Baumittel. Das Zusammenstellen der Informationen, die das GMW brauchte, um zu entscheiden, ob eine Ziegel-Vorhangfassade oder z.B. eine Fassadenbekleidung aus Faserzementplatten zur Ausführung kommen sollte, war keine detaillierte, besonders zu vergütende Architektenleistung.

Richtig ist, dass bereits ohne Vergleiche feststehende Sachverhalte natürlich nicht lediglich der Form halber durchgeführter Untersuchungen bedürften.

Die Beanstandungen bleiben bestehen.